

Ehrungsordnung des FLVW

Beschlussfassung der Ständigen Konferenz vom 14.09.2024



§ 1 Allgemeines

Der FLVW kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen für den Verband und seine Mitglieder Personen durch Ernennung oder Verleihung von Auszeichnungen ehren.

§ 2 Ehrenpräsident

- (1) Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des FLVW länger als zwei Wahlperioden anerkannt und verdienstvoll geführt hat.
- (2) Ehrenpräsidenten erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung das große Ehrenzeichen in Gold.

§ 3 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Fußballsport und/oder die Leichtathletik in Westfalen in besonders hohem Maße verdient gemacht haben und kein Amt mehr im FLVW bekleiden.
- (2) § 2 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 4 Auszeichnung mit dem Ehrenring

- (1) Mit dem FLVW-Ehrenring können Personen für eine besonders verdienstvolle, anerkannte ehrenamtliche Tätigkeit in einer Organfunktion des Verbandes über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ausgezeichnet werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenrings erfolgt ausschließlich mit dem Ausscheiden aus allen ehrenamtlichen Funktionen für den Verband.

§ 5 Sonstige Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Als weitere Auszeichnungen können an Personen verliehen werden:
 - a) das Verbandsehrenzeichen in Silber
 - b) das Verbandsehrenzeichen in Gold
 - c) das Verbandsverdienstzeichen in Silber
 - d) das Verbandsverdienstzeichen in Gold
 - e) die Länderkampfnadel in Silber
 - f) die Länderkampfnadel in Gold
 - g) die Länderkampflakette

Über die Gestaltung und Art der „Ehrungszeichen“ der unter a) - g) genannten Ehrungen (Nadeln, Plaketten, Medaillen, Münzen, etc.) entscheidet das Präsidium.

- (2) Die Verleihung setzt voraus:

a) Verbandsehrenzeichen

aa) Für das Verbandsehrenzeichen in Silber eine verdienstvolle Tätigkeit im Verband oder Kreis von mindestens 10 Jahren

bb) für das Verbandsehrenzeichen in Gold den Besitz des Verbandsehrenzeichen in Silber und eine weitere verdienstvolle Tätigkeit im Verband oder Kreis von mindestens 5 Jahren.

Für sportliche Leistungen in Auswahlmannschaften Fußball und Leichtathletik sowie im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann das Verbandsehrenzeichen in Silber und Gold verliehen werden.

Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten **in Vereinen** des FLVW können **in Ausnahmefällen** mit bis zu 50 % angerechnet werden. Zeiten aktiver Sportlertätigkeit werden nicht anerkannt.

b) Verbandsverdienstzeichen

aa) Für das Verbandsverdienstzeichen in Silber eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW

bb) Für das Verbandsverdienstzeichen in Gold die vorherige Verleihung des Verdienstzeichen in Silber und eine mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW.

Für aktive Leistungen im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann das Verbandsverdienstzeichen in Silber und Gold verliehen werden.

Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 b) gilt die ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen. Zeiten als aktiver Sportler können in Ausnahmefällen bis zu 50 % angerechnet werden.

Zwischen der Verleihung des silbernen und goldenen Verdienstzeichen soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

c) Länderkampfnadel / Länderkampfplakette

Für die Länderkampfnadel in Silber die aktive Teilnahme an mindestens 10, in Gold an mindestens 20 Auswahlspielen oder Landesvergleichskämpfen.

Bei der Teilnahme an mehr als 25 Auswahlspielen oder Landesvergleichskämpfen kann zusätzlich eine Länderkampfplakette verliehen werden.

- (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, insbesondere bei herausragenden Leistungen, Ausnahmen von den Verleihungsvoraussetzungen gemäß Absatz (2) zuzulassen.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern sowie die Auszeichnung mit dem Ehrenring erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidiums und des

Verwaltungsrates durch den Verbandstag, zwischen den Verbandstagen durch die Ständige Konferenz §§ 22 k, 24 i, 28 Absatz 2) m) der Satzung.

- (2) Über die begründeten Vorschläge zur Verleihung des Ehrenrings (§ 4) wird spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Ehrung durch gemeinsame Entscheidung von Präsidium und Verwaltungsrat entschieden.
- (3) Die begründeten Anträge für die in § 5 aufgeführten Ehrungen sollen drei Monate vor dem Zeitpunkt der Ehrung der Verbandsgeschäftsstelle vorgelegt werden. Nach Prüfung durch die Verbandsgeschäftsstelle werden die Anträge mit einer Stellungnahme dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt - eine Delegation der Entscheidung in die Verantwortung der FLVW-Kommission „Ehrenamt“ ist möglich. Die Verleihung der Verbandsehrenzeichen in Silber oder Gold erfolgt nach Befürwortung der Kreisvorstände oder des Präsidiums.
- (4) Nachträgliche Ehrungsanträge müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Funktion des zu Ehrenden gestellt werden.

§ 7 Urkunden

Über Ehrungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.

§ 8 Rechte der Ehrenwürdenträger

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenringträger haben das Recht des freien Eintritts bei allen Amateurveranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes, soweit nicht für besondere Veranstaltungen Sonderausweise ausgegeben werden. Sie erhalten entsprechende Ausweise.

Der Ehrenpräsident hat im Präsidium beratende Stimme.

§ 9 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Hält das Präsidium und/oder der Verwaltungsrat eine mit einer Ehrung ausgezeichnete Person nicht mehr für würdig, so können Verwaltungsrat und Präsidium die Auszeichnung nach gemeinsamer Entscheidung entziehen.
- (2) Die Auszeichnung soll insbesondere entzogen werden, wenn die mit einer Ehrung ausgezeichnete Person rechtskräftig in einem Strafverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Dritten oder wegen Besitzes von kinderpornografischem Material verurteilt wurde. Die Person ist vor einer Entscheidung anzuhören.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.